Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 51 11
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern
per E-Mail an: cornelia.perler@bj.admin.ch

Liestal, 02. Februar 2016

Vernehmlassung zum Entwurf einer Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt der Stossrichtung der unterbreiteten Revisionsvorlage zu. Mit dieser soll das Bundesgericht von weniger bedeutenden Fällen − namentlich auch auf den Gebieten des Strassenverkehrsrechts und des Ausländerrechts – entlastet werden. Staats- und rechtspolitisch wichtig ist, dass Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung immer vor das Bundesgericht getragen werden können. Das wird mit der Revisionsvorlage gewährleistet und von uns begrüsst. Wie hoch der Entlastungseffekt beim Bundesgericht per saldo tatsächlich ausfällt, wird sich aber in der Praxis erst noch weisen müssen.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs zum Bundesgerichtsgesetz

Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c erachten wir als rechtsstaatlich heikel. Offensichtlich unrichtige zweitinstanzliche Urteile könnten in Zukunft nicht mehr weitergezogen werden, ausser sie beträfen Zwangsmassnahmen oder Verfahrenseinstellungen oder es handle sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. So würden zahlreiche Fälle wegfallen, in denen Strafverfolgungsorgane in der Vergangenheit erfolgreich Beschwerde führten, so etwa wegen unrichtiger Sachverhaltsfeststellung, willkürlicher Beweiswürdigung, Verletzung von Bundesrecht usw..

Wir beantragen, im Bereich des Strafrechts auf diese Einschränkung zu verzichten. Andernfalls wäre der Auftrag der Strafverfolgungsorgane gefährdet, den staatlichen Strafverfogungsanspruch

gleichmässig durchzusetzen[1], einer historischen respektive materiellen Wahrheit verpflichtet zu sein[2] und mit ihrer Rechtsmitteltätigkeit zu Gunsten oder zu Ungunsten der beschuldigten oder verurteilten Person zur Einhaltung von Bundesrecht beizutragen[3]. Sollte indessen an den vorgeschlagenen Einschränkungen festgehalten werden, müsste aus rechtsstaatlichen Gründen zumindest die Willkürbeschwerde zugelassen werden.

Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe a: Für uns spricht nichts dagegen, im Revisionsentwurf auf die bisherige Unterscheidung zwischen der ordentlichen und der erleichterten Einbürgerung zu verzichten. Der Unterschied zwischen den beiden Einbürgerungsarten ist, dass bei der erleichterten Einbürgerung der Bund zuständig ist und ein Anspruch auf Einbürgerung besteht, während bei der ordentlichen Einbürgerung die Kantone zuständig sind; diese sehen zum Teil lediglich für gewisse Konstellationen einen Einbürgerungsanspruch vor.

Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2: Aufgrund der Ausführungen im Bericht zum Vernehmlassungsentwurf[4] gehen wir davon aus, dass von der Ausnahme (Staatsverträge) lediglich das Freizügigkeitsabkommen sowie das EFTA-Übereinkommen erfasst werden. Zur Klarstellung wäre ein Hinweis sinnvoll, wonach die im Bericht nicht angeführte EMRK keine Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht verlangt.

Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b: Wir befürworten, dass asylrechtliche Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts endgültig bleiben sollen. Hinsichtlich der Kognition des Bundesverwaltungsgerichts schliessen wir uns der vorgeschlagenen Variante im Bericht zum Vernehmlassungsentwurf an, wonach dem Gericht keine allgemeine Angemessenheitsüberprüfung mehr obliegen soll, während aber Spezialgesetze Ausnahmen vorsehen können.

Artikel 93b: Bei ausländerrechtlichen Zwischenentscheiden (vorsorgliche Massnahmen) sollte die Schwelle zur Beschwerdeerhebung ans Bundesgericht nicht gesenkt werden. Heute ist eine Anrufung des obersten Gerichts wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Willkürverbot etc.) möglich. Dies und die zur Verfügung stehenden kantonalen Rekursinstanzen (bis hin zum Kantonsgericht) erachten wir − namentlich in Fällen der aufschiebenden Wirkung – als rechtsstaatlich ausreichend.

Freundliche Grüsse

Regierungspräsident | Landschreiber

[1] Artikel 16 Absatz 1 StPO
[2] Artikel 6 StPO
[3] Artikel 381 StPO
[4] Bericht zum Vernehmlassungsentwurf, Ziffer 2.1.4, letzter Abschnitt (Seite 10, s.a. Fussnote 18)